
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

74. Jahrgang

Nr. 3

Donnerstag, den 15. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite 16	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Offenlegung über die Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS)
Seite 16-19	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der geänderten Fassung der Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom 03. Juli 2017
Seite 19	Kreis Mettmann	Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 21-23)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung
	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Bekanntmachung über den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016
Seite 20	VHS-ZVB Mettmann-Wülfrath	Anlage zur Bekanntmachung (Schlussbilanz 2016)
Seite 21-23	Kreis Mettmann	Anlage

Kreis Mettmann

**Bekanntmachung
der
Geänderten Fassung der
Satzung des Volkshochschulzweckverbandes
Mettmann-Wülfrath**

gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 03. Juli 2017

**Bekanntgabe der Offenlegung
über
die Fortführung des amtlichen
Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS)**

im Zeitraum 01.01.2017 - 31.12.2017 bezüglich Änderungen oder Berichtigungen von Lagebezeichnungen, Änderungen der Bodenschätzungen aufgrund von Nachschätzungen und Änderungen oder Berichtigungen von Grundbuchangaben im Gebiet des Kreises Mettmann.
Folgende Gemeinden sind von der Fortführung betroffen:

**Erkrath, Haan, Heiligenhaus, Hilden, Langenfeld,
Mettmann, Monheim, Ratingen, Velbert, Wülfrath.**

Gemäß § 13 Abs. 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW. 2005 S.174 / SGV.NRW. 7134), zuletzt geändert am 1. April 2014 (GV. NRW. 2014, Nr. 11 vom 11.4.2014 Seite 253 bis 266), in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster - DVOzVermKatG NRW - in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S.462 / SGV.NRW.7134) erfolgt die Bekanntgabe der Fortführungen des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems in den oben genannten Gemeinden durch Offenlegung in der Zeit vom **01.03.2018 bis 31.03.2018** einschließlich, beim

Vermessungs- und Katasteramt des Kreises Mettmann, Raum 2.119, Haus A, Verwaltungsgebäude 2, Goethestraße 23, 40822 Mettmann,

während der nachstehenden Öffnungszeiten.

**Montag bis Donnerstag 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr,
Freitag 8:30 – 12:00 Uhr.**

Während der Offenlegungszeit wird den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern, sowie den Inhaberinnen und Inhabern grundstücksgleicher Rechte, Gelegenheit gegeben, sich über die oben genannten Fortführungen im amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems unterrichten zu lassen und den alten sowie den neuen Bestand einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der offen gelegten Fortführung des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems nachgewiesenen Veränderungen bzw. Berichtigungen kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Wird die Klage schriftlich eingereicht, so empfiehlt es sich, je zwei Abschriften beizufügen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Die Klagefrist ist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Verwaltungsgericht eingeht. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Mettmann, den 13. Februar 2018

Kreis Mettmann
Der Landrat
Vermessungs- und Katasteramt
Im Auftrag
Schwandke
Leitender Kreisvermessungsdirektor

**§ 1
Verbandsmitglieder**

Die Städte Mettmann und Wülfrath bilden einen Volkshochschulzweckverband.

**§ 2
Aufgaben**

Der Volkshochschulzweckverband ist Träger der Volkshochschule für die Verbandsmitglieder.

**§ 3
Name und Sitz**

1. Der Volkshochschulzweckverband (VHS-Verband) führt den Namen „Volkshochschulzweckverband Mettmann-Wülfrath“.
2. Er hat seinen Sitz in Mettmann.
3. Er führt ein Dienstsiegel.

**§ 4
Organe**

Organe des VHS-Verbandes sind die VHS-Verbandsversammlung und der VHS-Verbandsvorsteher.

**§ 5
Zusammensetzung der VHS-Verbandsversammlung**

1. Die VHS-Verbandsversammlung besteht aus 12 Mitgliedern. Von ihnen wählt der Rat der Stadt Mettmann aus seiner Mitte 5 Mitglieder, der Rat der Stadt Wülfrath aus seiner Mitte 5 Mitglieder, zusätzlich wählt die jeweilige Vertretungskörperschaft je einen Verwaltungsvertreter/ eine Verwaltungsvertreterin in die Verbandsversammlung.
2. Für jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung ist für den Fall der Verhinderung ein oder zwei Stellvertreter/-innen zu wählen.
3. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter/-innen werden durch die Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder für ihre Wahlzeit gewählt; für ihre Wahl gelten die Grundsätze der Verhältniswahl.
4. Die Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neu-bestellten Mitglieder weiter aus.
5. Die Mitgliedschaft in der VHS-Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzung der Wahl des Mitgliedes entfallen.
6. Scheidet ein Mitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Wahlzeit aus, so bestimmt die Gruppe, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.
7. Für die Dauer ihrer Wahlzeit wählt die VHS-Verbandsversammlung in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Auf die Wahl ist § 67 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzuwenden.
8. Den Fraktionen des Rates der Stadt Mettmann und des Rates der Stadt Wülfrath, die nicht in der Verbandsversammlung vertreten sind, wird in der VHS-Verbandsversammlung je ein Sitz mit beratender Stimme eingeräumt.

**§ 6
Zuständigkeit der VHS-Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin übertragen sind. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a. die allgemeinen Grundsätze der Arbeit des VHS-Zweckverbandes,
 - b. die Wahl des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
 - c. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - d. die Geschäftsordnung für die Zweckverbandsversammlung,
 - e. die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und einschließlich des Stellenplans für die Bediensteten des VHS-Zweckverbandes,

- f. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 15.000 EURO,
 - g. die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin,
 - h. die Benennung der Rechnungsprüfer/-innen,
 - i. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten ab Vergütungsgruppe E 9b TVÖD-V sowie die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 9 gD,
 - j. den Arbeitsplan der VHS,
 - k. den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden, Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - l. die Aufnahme von Darlehen und die Bestellung von Sicherheiten für andere, sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt etc.,
 - m. Errichtung, Einrichtung und Anmietung von Gebäuden für den VHS- Zweckverband,
 - n. den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder,
 - o. die Auflösung des VHS-Zweckverbandes.
2. Die VHS-Verbandsversammlung entscheidet ferner über sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder die VHS-Verbandsversammlung nicht die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin überträgt
 3. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin.

§ 7

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung

1. Jedes Mitglied der VHS-Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die VHS-Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder nach § 5 Absatz 1 der Satzung anwesend ist.
2. Wird die Verbandsversammlung wegen vorheriger Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung beschlussfähig. Die zweite Ladung geschieht durch eingeschriebenen Brief und muss ausdrücklich auf die Bestimmungen des Satzes 1 hinweisen.
3. Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
4. Beschlüsse über Änderungen der Satzung, insbesondere den Beitritt und das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes, sowie über die Auflösung des VHS-Verbandes bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der VHS-Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 1 der Satzung; ferner der vorherigen Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.
5. Für die Abstimmungen und Wahlen gilt im Übrigen § 50 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 8

Sitzung der VHS-Verbandsversammlung

1. Die VHS-Verbandsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von einer Woche durch den Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Verbandsversammlung tritt wenigstens zweimal im Haushaltsjahr zusammen. Der/ die Vorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt. Er/ sie setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin fest.
2. Die Sitzungen der VHS-Verbandsversammlung sind öffentlich; § 48 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ist entsprechend anzuwenden.
3. Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen/ eine vom Verbandsvorsteher/ von der Verbandsvorsteherin zu bestimmenden Schriftführer/- in eine Niederschrift angefertigt, die von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 9

VHS-Verbandsvorsteher oder VHS-Verbandsvorsteherin

1. Die VHS-Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten/ Hauptverwaltungsbeamtinnen oder mit Zustimmung ihrer Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen und Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden den Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin für die Dauer seines/ ihres Hauptamtes.
Auf die Wahl findet § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin und seine/ ihre Stellvertretung dürfen der VHS-Verbandsversammlung nicht angehören.
2. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
3. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann Aufgaben auf die VHS-Leitung delegieren, soweit nicht gesetzliche Regelungen oder diese Satzung entgegenstehen.
4. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des VHS-Zweckverbandes der Verwaltung seiner Gemeinde bedienen.
5. Verpflichtungserklärungen bedürfen nur der Unterzeichnung des Verbandsvorstehers/ der Verbandsvorsteherin oder seiner/ ihrer Vertretung.
6. Der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte aller Dienstkräfte des Zweckverbandes.

§ 10

Dienstkräfte

1. Zur Erledigung seiner Aufgaben stellt der Zweckverband im Rahmen des Stellenplans eigene Dienstkräfte ein.
2. Dienstkräfte des Zweckverbandes sind hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter/-innen, Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen.
3. Stellung und Aufgabenbereich der Dienstkräfte gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe i werden durch die Verbandsversammlung festgelegt. Für die anderen Dienstkräfte erfolgt dies durch den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin.
Er/ sie kann diese Aufgabe der VHS-Leitung übertragen.

§ 11

VHS-Leitung

1. Die Volkshochschule wird durch einen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ einer hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin geleitet.
2. Er/ sie wird durch die Zweckverbandsversammlung bestellt.
3. Die VHS-Leitung unterstützt den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin bei seinen/ ihren Aufgaben.
4. Die VHS-Leitung trifft im Rahmen des allgemeinen Dienstrechtes für ihren Bereich alle pädagogischen und administrativen Entscheidungen, soweit nicht die VHS-Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin zuständig ist.
5. Die VHS-Leitung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Aufstellung und Durchführung des Arbeitsplans,
 - b. die Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs,
 - c. Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der VHS bereitgestellten Mittel,
 - d. die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e. Öffentlichkeitsarbeit, Information und Werbung,
 - f. Qualitätsmanagement.
6. Die VHS-Leitung ist Vorgesetzte/r der hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/ -innen, Mitarbeiter/ -innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/ -innen.
7. Die VHS-Leitung hat sowohl den Verbandsvorsteher/ die Verbandsvorsteherin als auch die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 12**Hauptberuflich pädagogische Mitarbeiter/-innen**

1. Nach Maßgabe des Stellenplans werden hauptberufliche pädagogische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen eingestellt.
2. Die hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter/-innen sind im Rahmen der ihnen zugewiesenen Aufgaben insbesondere verantwortlich für:
 - a. die pädagogische und organisatorische Leitung des jeweiligen Fachbereichs,
 - b. die Erarbeitung des Entwurfs des Arbeitsplans sowie des Haushaltsvoranschlags für den jeweiligen Fachbereich,
 - c. Vorschläge für den Einsatz der nebenamtlichen/ nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen im jeweiligen Fachbereich,
 - d. Beobachtung und Auswertung der Lehrveranstaltungen in ihrem Fachbereich/ Abteilung,
 - e. Einladung zu und Leitung der pädagogischen Konferenzen des Fachbereichs.

§ 13**Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst und sonstige Mitarbeiter/-innen**

Nach Maßgabe des Stellenplanes werden Mitarbeiter/-innen für den Verwaltungsdienst des Zweckverbandes und sonstige Mitarbeiter/-innen eingestellt.

§ 14**Nebenamtliche/ nebenberufliche Mitarbeiter/-innen**

Zur Durchführung von Kursen und Lehrveranstaltungen können mit entsprechend vorgebildeten nebenamtlichen/ nebenberuflichen Mitarbeitern/ Mitarbeiterinnen (Kursleiter/-innen) und Referenten/ Referentinnen Honorarverträge geschlossen werden.

§ 15**Mitwirkung**

Jeder Teilnehmer/ jede Teilnehmerin, jeder Kursleiter/ jede Kursleiterin kann sich mit Anregungen und Kritik jederzeit an die VHS wenden. Darüber hinaus gibt es weitere Mitwirkungsmöglichkeiten:

1. Die VHS-Leitung lädt mindestens alle zwei Jahre die Kursleiter/-innen zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Kursleiterschaft zu wählen. Diese Sprecher/ -innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung, dem Verbandsvorsteher/ der Verbandsvorsteherin und dem/ der Vorsitzenden der Verbandsversammlung äußern.
2. Die VHS-Leitung lädt jedes Jahr die Teilnehmer/ -innen der VHS-Kurse zu einer Versammlung ein, die die Aufgabe hat, zwei Sprecher/ -innen der Teilnehmerschaft zu wählen. Diese Sprecher/-innen können in Angelegenheiten der VHS Anregungen gegenüber der VHS-Leitung und dem Verbandsvorsteher/ Verbandsvorsteherin äußern.
3. Die VHS-Leitung lädt mindestens einmal pro Halbjahr zu einer gemeinsamen Versammlung der pädagogischen Mitarbeiter/-innen, Sprecher/-innen der Kursleiterschaft, Sprecher/-innen der Teilnehmerschaft ein, auf der über das Programm der VHS beraten werden soll. Die Versammlung kann Anregungen zur Arbeit der VHS wie zum Beispiel zur Programmgestaltung beschließen.

§ 16**VHS-Gebäude**

1. Die Städte Mettmann und Wülfrath verpflichten sich, die bisher VHS-Zwecken dienenden bzw. für diese vorgesehenen Räumlichkeiten nebst ihren Einrichtungen sowie die vorhandenen Lehrmittel der Volkshochschule unentgeltlich überlassen und die Räumlichkeiten und Einrichtungen zu unterhalten. Zur Unterhaltung gehören auch die Hausmeister-, Reinigungs- und Energiekosten. Für später dem Verband beitretende Städte gilt Entsprechendes.
2. Die beiden Städte verpflichten sich, die Räumlichkeiten der ihrer Verwaltung unterstehenden Einrichtungen der Volkshochschule zur entgeltfreien Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.

§ 17**Deckung des Finanzbedarfs**

1. Die Haushaltssatzung wird von dem Verbandsvorsteher bzw. der Verbandsvorsteherin nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften aufgestellt und spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der VHS-Verbandsversammlung vorgelegt.
2. Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Entgelten, Projektmitteln und Zuweisungen des Landes gedeckt ist, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Bemes-

sungsgrundlage für die Berechnung der Verbandsumlage ist das Verhältnis der Einwohnerzahlen der Mitgliedsstädte.

3. Für die Umlage nach Absatz 2 wird die am 31. Dezember des vorvorherigen Jahres vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.
4. Die Zahlung der Umlagesumme erfolgt in 3 Raten jeweils am 15.01., 15.05., und 15.09. des laufenden Jahres.
5. Entstandene Jahresfehlbeträge bzw. Unterdeckungen sind spätestens nach zwei Jahren auf Basis der unter Absatz 2 genannten Bemessungsgrundlage von den Verbandsmitgliedern auszugleichen.

§ 18**Öffentliche Bekanntmachungen**

Beschlüsse der VHS-Verbandsversammlung und sonstige Angelegenheiten des VHS-Zweckverbandes, die öffentlich bekannt zu machen sind, werden im Amtsblatt des Kreises Mettmann und in den Amtsblättern der Städte Mettmann und Wülfrath veröffentlicht. Die Vorschriften des § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

§ 19**Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

Verbandsmitglieder können nach § 7 Absatz 4 der Satzung aus dem VHS-Zweckverband ausscheiden. Die Mitgliedschaft endet nicht vor Ablauf des Haushaltsjahres, das der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses folgt.

§ 20**Auflösung des Verbandes**

1. Bei der Auflösung des VHS-Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
2. Kommt diese Vereinbarung nicht binnen einer Frist von 6 Monaten nach Auflösung des VHS-Verbandes zu Stande, so ist das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen unter Auflösung nach Maßgabe der Verbandsumlage im Durchschnitt der drei letzten Jahresrechnungen durch die Aufsichtsbehörde zu verteilen, wobei das nach § 11 Absatz 1 in den Verband eingebrachte Vermögen an die einbringenden Gemeinden zurückfällt.
3. Die Dienstkräfte des Zweckverbandes werden vom Rechtsnachfolger des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne Rechtsnachfolger aufgelöst, werden die Dienstkräfte von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahl in der Verbandsversammlung übernommen.
4. Bei Wegfall/ Änderung eines Aufgabengebietes gilt § 15 Absatz 3 entsprechend.

§ 21**Anwendung des Kommunalverfassungsrechts**

Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW), das 1. Gesetz zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein- Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) und diese Satzung nicht anderes bestimmen, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein- Westfalen (GO NRW) sinngemäß.

§ 22**Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 1. April 2011 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die vorstehende Satzung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath wurde mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 03.07.2017 geändert. Die Räte der Städte Mettmann und Wülfrath hatten der Satzungsänderung am 19.12. bzw. 17.10.2017 zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde mit Schreiben des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde vom 07.02.2018 entsprechend § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.01.2018 -Zuständigkeitsbereinigungsgesetz- ([GV. NRW. S. 90](#)), in Kraft getreten am 02.02.2018, zur Kenntnis genommen.

Die Änderung der Satzung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzungsänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Gesamtschule Langenfeld - Hilden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 07. Februar 2018

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Breitsprecher

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 21-23

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude I, Düsseldorf Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Aufgebot zwecks Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher	Nr.: alt 29916349	neu 3001154644
	Nr. 3002046476	
	Nr.: alt 2555639	neu 3012555631

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgegeben.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparerkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 06. Februar 2018

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband

Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Verbandsvorstehers für das Haushaltsjahr 2016

Gem. § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird der nachstehende Beschluss der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath vom **20.11.2017** bekannt gemacht:

- Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW) i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der z. Zt. Gültigen Fassung den geprüften Jahresabschluss zum **31.12.2016** fest.
- Die Verbandsversammlung spricht gemäß § 96 GO NRW dem Verbandsvorsteher die Entlastung aus.
- Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresüberschuss in Höhe von 58.936,42 EUR gegen die Ausgleichsrücklage in Höhe von 58.936,42 EUR zu buchen.

Der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat mit Schreiben vom 24. Januar 2018 bestätigt, den gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigten Jahresabschluss 2016 des Volkshochschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath zur Kenntnis genommen zu haben.

Die Schlussbilanz zum 31.12.2016 weist in verkürzter Form folgende Positionen aus:

siehe Seite 20.

Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses 2016 (gem. § 96 Abs. 2)

Der Jahresabschluss 2016 kann nebst Anhang und Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses während der Öffnungszeiten in der Volkshochschule Mettmann-Wülfrath, Schwarzbachstraße 28, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Mettmann, den 02. Februar 2018

Dinkelmann
Verbandsvorsteher

Anlage zur Bekanntmachung des VHS-Zweckverbandes Mettmann-Wülfrath
Schlussbilanz 2016

Aktiva	€	Passiva	€
1. Anlagevermögen	56.599,20	1. Eigenkapital	268.595,21
2. Umlaufvermögen	274.532,53	2. Sonderposten	3.415,71
		3. Rückstellungen	19.595,27
3. Aktive RAP	437,50	4. Verbindlichkeiten	39.755,04
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0	5. Passive RAP	208,00
Summe	331.569,23	Summe	331.569,23